



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Logopädietherapie erfolgt in deutscher Sprache

§§ 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 Bst. d SchulG – Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen. Die Gemeinden sind verpflichtet, unter anderem auch Logopädietherapie anzubieten.

An die Abteilung Sonderpädagogik wurde ein Gesuch um Finanzierung von «Logopädie im Frühbereich (LiF)» in englischer Sprache gestellt.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2010 können auch Schülerinnen und Schüler einer Privatschule im Kanton Zug unentgeltlich die Logopädietherapie besuchen. Unter der Voraussetzung, dass das im Zusammenhang mit der Sonderschulung vorgesehene Verfahren eingehalten wird, beteiligt sich der Kanton an den Kosten.

Sowohl die Abklärungen über die Therapiebedürftigkeit wie auch eine allfällige Logopädietherapie können nur in deutscher Sprache erfolgen (vgl. Schreiben von Regierungsrat Stephan Schleiss, Direktion für Bildung und Kultur, an die Rektoren der gemeindlichen Schulen vom 25. Februar 2011).

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Sonderpädagogik, 9. Dezember 2016